

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“ vom 14. Dezember 2011.

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 und § 49, Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber.GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg am 09. Februar 2011 die folgende Satzung erlassen:

NBl. MWV. Schl.-H. Ausgabe Nr. 1/2012, 02. März 2012

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität Flensburg: 19. März 2012

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines	2
§ 1 Ziel des Studiums	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums	2
§ 4 Zweck der Prüfungen	3
§ 5 Arten der Prüfungsleistungen	3
§ 6 Mündliche Prüfungen	4
§ 7 Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Referate	4
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten	4
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit.....	6
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 12 Wiederholung	6
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 14 Prüfungsausschuss	7
§ 15 Prüferinnen und Prüfer.....	7
§ 16 Art und Umfang der Prüfungen.....	7
Abschnitt II: Masterprüfung	7
§ 17 Masterprüfung allgemein	7
§ 18 Erster Teil der Masterprüfung	8
§ 19 Zweiter Teil der Masterprüfung.....	8
§ 20 Abschluss, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement.....	9
Abschnitt III: Schlussbestimmungen.....	9
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung	9
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten	9
§ 23 Inkrafttreten.....	10

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums

1. Das Studium bereitet auf eine Management- und/oder wissenschaftliche Tätigkeit in grenzüberschreitenden und transnationalen Organisationen mit europäischem Bezug vor. Die Studierende oder der Studierende soll im Rahmen der Masterprüfung nachweisen, dass sie oder er vertiefte Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld der Europäischen Studien erworben hat.
2. Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (MA)“ verliehen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „European Studies“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a. einen ersten Studienabschluss (z.B. Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen) an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums in einem für den Masterstudiengang „European Studies“ wesentlichen Fach und die Zugehörigkeit zum besten Drittel der Absolventinnen und Absolventen nachweist. Ob ein Fach wesentlich ist, entscheidet der Prüfungsausschuss.
 - b. über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Der Nachweis hierüber wird entweder über ein englischsprachiges Studium, Sprachunterricht innerhalb des Studiums oder einem Englisch-Sprachzertifikat (z.B. TOEFL) geführt.
 - c. mindestens 15 CP in Statistik oder sozialwissenschaftlichen Methoden nachweisen kann. Fehlen nicht mehr als insgesamt 5 CP, so nimmt die Bewerberin oder der Bewerber am Auswahlverfahren teil. Bei Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss über Art, Umfang und Frist der nachzuholenden Kurse.
2. Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des in Absatz 1 genannten Studiums auflösend bedingt.
3. Die in Absatz 1 Buchstabe a. bis c. geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a. aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bis zum 1. Januar im Semester der Zulassung geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß Absatz 4 Buchstabe a. nachzuweisen, bleibt davon unberührt.

§ 3 Umfang, Aufbau und Inhalte des Studiums

1. Das Studium ist als Vollzeitstudium zu absolvieren.
2. Da es sich um einen international ausgerichteten Studiengang handelt, werden die Veranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt.
3. Der Masterstudiengang „European Studies“ ist nicht konsekutiv.
4. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das letzte Semester des Masterstudiums „European Studies“ ist der Anfertigung der Masterarbeit sowie der Disputation gewidmet.
5. Der Studiengang „European Studies“ ist modular aufgebaut. Module sind in sich thematisch und zeitlich geschlossene Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

6. Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 120 CP nachzuweisen.
7. Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.
8. Der Studiengang umfasst Module mit insgesamt 90 CP in geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereichen.
 - a. Es müssen insgesamt Pflichtmodule im Umfang von 75 CP erfolgreich absolviert werden:

1. für das erste Studienhalbjahr:

European Law	10 CP (5 SWS)
Institutional and Constitutional Economics	5 CP (2 SWS)
European Contemporary History	10 CP (3 SWS)
European Regional Integration	5 CP (2 SWS)

2. für das zweite Studienhalbjahr:

Internal and External Relations of the EU	5 CP (2 SWS)
Europe in the Global Economy	5 CP (2 SWS)
European Governance	10 CP (5 SWS)
European Ideas	5 CP (2 SWS)
European Regional Innovation Policy	5 CP (2 SWS)

3. für das dritte Studienhalbjahr:

European Political Economy	5 CP (2 SWS)
European Border Region Development	10 CP (3 SWS)

b. Im dritten Studienhalbjahr müssen Wahlveranstaltungen im Umfang von insgesamt 15 CP aus folgenden Themengebieten erfolgreich absolviert werden:

- Concepts of Europe and Politics of the EU 10 CP (4 SWS)
- European Business and Economics 10 CP (4 SWS)
- External Relations of the EU 10 CP (4 SWS)

Als Wahlpflichtveranstaltung kann im Umfang von 5 CP auch ein mindestens vierwöchiges studienrelevantes Praktikum in Vollzeit anerkannt werden. Der Leistungsnachweis erfolgt durch einen Bericht, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird. Das Ergebnis fließt nicht in die Endnote ein.

9. Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen nach § 17 sowie der Masterarbeit nach § 18.
10. Über Änderungen der angebotenen Themenfelder in den Wahlveranstaltungen gemäß Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Zweck der Prüfungen

1. Mit dem Abschluss des Masterstudiums erreichen die Kandidatinnen und Kandidaten einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Durch die Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis relevanter Forschungsergebnisse in den studierten Bereichen festgestellt.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

1. Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 6),
 2. Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten (§ 7),
 3. Referate (§ 7).
2. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
 3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen ist die vorherige Anmeldung. Die Prüfungstermine und die Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig in der üblichen Weise bekannt zu machen.

§ 6 Mündliche Prüfungen

1. In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
2. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
3. Die mündliche Prüfung eines Kandidaten oder einer Kandidatin dauert in der Regel 30 Minuten, wobei Einzel- wie Gruppenprüfungen möglich sind.
4. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 7 Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Referate

1. In den Klausurarbeiten und schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
2. Klausurarbeiten und schriftliche Arbeiten, die Bestandteil der Masterprüfung sind, sind von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 8 zu bewerten.
3. Klausurarbeiten dauern höchstens fünf Stunden.
4. Schriftliche Arbeiten (ausgearbeitete Referate und Hausarbeiten) sollen in der Regel den Umfang von 20 Seiten DIN A4 nicht überschreiten.
5. Referate können ebenso Prüfungsleistung sein, wenn sie bewertet werden.
6. Klausurarbeiten, schriftliche Arbeiten und Referate sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Teil- und Fachnoten

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Bei der Abschlussnote wird zusätzlich auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users Guide in der jeweiligen Fassung nachgewiesen.
Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs, außer dem Abschlussjahrgang, mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge, soweit vorhanden, als Kohorte zu erfassen.
3. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem gewogenen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der zugeordneten Credit Points. Auch für die Durchschnittsnote ist eine ECTS-Note nach Absatz 2 auszuweisen.
4. Die Noten für Prüfungsleistungen lauten:
Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend
5. Für die Bildung von Gesamtnoten (§ 19) gilt Absatz 4 entsprechend.
6. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
7. Die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit werden, soweit der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt, von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer abgenommen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats, insbesondere aber das Internet-Plagiat, verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, kann die Kandidatin oder der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang European Studies ausgeschlossen werden.
4. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsicht Führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Master-Studiengang European Studies ausschließen.
5. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung, Mutterschutz und Elternzeit

1. Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
2. Den Kandidatinnen oder Kandidaten werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes sowie Zeiten der Elternzeit ermöglicht. Vorschriften dieser Prüfungsordnung über die Folgen von Versäumnissen aufgrund von Krankheiten der Kandidatinnen oder Kandidaten gelten auch bei Erkrankung deren Kinder.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

3. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die darauf gegebene Note mindestens "ausreichend" ist.
4. Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle für den Masterabschluss erforderlichen Prüfungen bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 12 Wiederholung

1. Nichtbestandene Prüfungen können einmal, in begründeten Fällen durch Genehmigung des Prüfungsausschusses ein weiteres Mal wiederholt werden. Gegebenenfalls findet die Wiederholungsprüfung in anderer Form als die Erstprüfung statt (z.B. mündliche Prüfung statt Klausur).
2. Die Masterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
3. Art und Termin der Wiederholung legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers fest.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus akkreditierten Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in den Fächern des Masterstudiums werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für Leistungen, die an Partneruniversitäten erbracht worden sind.
3. Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen anzuwenden.
4. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
5. Anstelle der auswärtig erbrachten Noten wird grundsätzlich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können auswärtig

erbrachte Noten übernommen werden, sofern dieser die Gleichwertigkeit der Notensysteme festgestellt hat.

6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

1. Der Prüfungsausschuss des Studiengangs besteht aus sechs Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Drei der Mitglieder kommen aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines aus der Gruppe des Wissenschaftlichen Dienstes und eines aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs. Diese werden vom Senat der Universität Flensburg gewählt. Die Syddansk Universitet entsendet einen stimmberechtigten Vertreter bzw. eine Vertreterin in den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahren.
2. Dem Prüfungsausschuss obliegen die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
3. Die oder der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und andere Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 16 Art und Umfang der Prüfungen

1. Das Masterstudium beinhaltet studienbegleitende Modul- bzw. Modulteilprüfungen.
2. Die für die Module gültigen Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen im Studienplan zu entnehmen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 17 Masterprüfung allgemein

Die Masterprüfung besteht aus:

1. Studienbegleitenden Fachprüfungen, die in der Regel bis zum Ende des 3. Fachsemesters abzulegen sind,
2. einer Masterarbeit und
3. einer Disputation.

§ 18 Erster Teil der Masterprüfung

Unter dem ersten Teil der Masterprüfung wird die Absolvierung der studienbegleitenden Fachprüfungen zu den in § 3 beschriebenen Veranstaltungen in einem Umfang von 90 Credit Points verstanden.

§ 19 Zweiter Teil der Masterprüfung

1. Zum zweiten Teil der Masterprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil (§ 18) erfolgreich abgeschlossen hat. In Ausnahmefällen kann eine Zulassung bereits dann erfolgen, wenn mindestens 75 CP aus dem ersten Teil der Masterprüfung vorliegen. Dafür ist ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen.
2. Den zweiten Teil der Masterprüfung bilden die Masterarbeit und die Disputation. Zusätzlich muss der Kandidat oder die Kandidatin die Teilnahme am Masterkolloquium nachweisen. Die Masterarbeit wird zusammen mit der Disputation mit 30 CP bewertet. Die Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 80% in die Bewertung ein. Auf die Disputation entfällt ein Gewicht von 20%. Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. In der Disputation soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form einer mündlichen Präsentation und in einer daran anschließenden Diskussion die wesentlichen Ergebnisse und Thesen der Masterarbeit verteidigen. Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel eine Stunde.
3. Das Thema der Masterarbeit ist aus den im Studium vertretenen Bereichen gemäß § 3 Absatz 8 zu stellen. Jede Professorin, jeder Professor und jede andere für den Studiengang prüfungsberechtigte Person ist berechtigt, das Thema der Masterarbeit zu stellen und die Masterarbeit zu betreuen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.
4. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
5. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
6. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern.
7. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit muss als Anhang eine kurze Zusammenfassung enthalten.
8. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
9. Die Masterarbeit ist fristgemäß der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
10. Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Liegen die Bewertungen der Prüferinnen oder der Prüfer erheblich auseinander, so hat die oder der Vorsitzende auf eine Einigung hinzuwirken. Hierzu kann sie oder er Stellungnahmen weiterer fachkundiger Mitglieder von Partneruniversitäten heranziehen. Kommt keine Einigung zustande,

wird die Note durch Mittelung gebildet. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

§ 20 Abschluss, Gesamtnote, Urkunde und Diploma Supplement

1. Das Masterstudium ist erfolgreich abgelegt, wenn alle in § 18 und § 19 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
2. Die Gesamtnote wird berechnet als gewogener Durchschnitt der Noten der Module sowie der Note der Masterarbeit und der Disputation. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anzahl der den Modulen sowie der Masterarbeit und der Disputation zugeordneten Credit Points.
3. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums wird der Abschluss „Master of Arts“ (abgekürzt: MA) erworben. Dieser Abschluss wird in einer Urkunde dokumentiert, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
4. Zusätzlich zu der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement gemäß den Richtlinien bzw. Beschlüssen von HRK und KMK. Es enthält unter anderem die Studien- und Qualifikationsprofile, sowie die Einzelnoten und eine Gesamtnote gem. § 8.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

1. Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Diploma Supplement bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
3. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Diploma Supplement ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung des Präsidiums nach § 22 HSG wurde am 14.12.2011 erteilt.

Flensburg, den 14. Dezember 2011

Prof. Dr. Waltraud Wende
Präsidentin der Universität Flensburg